# Das neue Kriegswerkzeug

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Brugger Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **26 (1915)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Die Arbeit, die ihn bis kurz vor seinem Tode vollauf beschäftigte, das Kreiskommando zweier Rekrutierungskreise, hat den Major Seeberger in weitern Kreisen bekannt gemacht, und seine mustergültige Arbeit ist von Volk und Behörden hoch gewertet worden. Seiner engern Heimat war er ein Segen, dem Vaterlande und seiner Wehrkraft ein tüchtiger Sohn und Arbeiter, seinem Hause ein liebevoller Gatte und Vater und seinen Freunden ein zuverlässiger Freund. Sein Andenken bleibe im Segen.

E. Baumann.

## Das neue Kriegswerkzeug.

Als Zeichen unserer modernen Zeit und ihrer Kriegsmittel führen wir aus der Verordnung des Bundesrates über die Handhabung der Neutralität der Schweiz (vom 4. August 1914) an:

Das Aufsteigen und Fahren mit irgendwelcher Art von Luftfahrzeugen, die nicht der schweizerischen Armee angehören, in unserem Luftraume ist nur gestattet, wenn die betreffenden Personen mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnisschein versehen sind. Dieser Schein wird in dem von der Armee besetzten Raume vom Armeekommando, im übrigen Gebiete vom schweizerischen Militärkommando ausgestellt.

Das Eindringen von Luftfahrzeugen jeder Art vom Auslande her in unsern Luftraum ist verboten, vorkommenden Falls ist es mit allen Mitteln zu verhindern und zu diesem Zwecke auch weiter zu melden.